



1. Abschrift

Planfeststellungsbeschluss

für die

Um- und Zubeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Darmstadt – Heppenheim
(Bl. 0112) im Abschnitt UA Darmstadt – UA Pfungstadt auf dem Gebiet der kreisfreien
Stadt Darmstadt und der Stadt Pfungstadt

durch die

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

vom

01. Juni 2023

RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/1-2022

Inhalt

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	IV
A. Verfügender Teil	1
I. Feststellung des Plans	1
1. Planunterlagen	1
II. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	6
1. Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG	6
2. Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG	6
III. Nebenbestimmungen, Hinweise	6
1. Allgemeine Anforderungen	6
2. Energieaufsicht	6
3. Naturschutz	7
4. Forstrecht	8
5. Bauzeitliche Immissionen	8
6. Landwirtschaft	8
7. Denkmalschutz	9
8. Klassifizierte Straßen	9
9. HEAG mobilo - Schienenverkehr (Straßenbahn)	10
10. Hessenwasser	10
11. Leitungsbetreiber	12
12. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)	12
13. Grundstücksbetroffenheiten/Rechte Dritter	13
IV. Zusagen	13
V. Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen	13

VI.	Kostenentscheidung	13
B.	Sachverhalt	14
I.	Planungsgegenstand	14
II.	Antragsbegründung	14
III.	Beschreibung des Vorhabens	15
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	15
2.	Lage des Vorhabens	15
3.	Bauliche Gestaltung	16
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	18
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	18
2.	Auslegung der Planunterlagen	18
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	19
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	19
5.	Erörterungstermin	19
6.	Erste Planänderung	20
7.	Vorgängige Verfahren	20
C.	Entscheidungsgründe	21
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	21
1.	Erfordernis der Planfeststellung	21
2.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	21
3.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	21
II.	Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	22
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	25
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	25
2.	Planrechtfertigung	26

3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	28
4. Raumordnung/Städtebau	33
5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)	33
6. Immissionsschutz	35
7. Voraussetzungen des § 49 EnWG	42
8. Abfall- und Bodenschutzrecht	43
9. Wasserrechtliche Belange	43
10. Denkmalschutz	43
11. Kampfmittelbelastung	43
12. Landwirtschaft	44
13. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber	44
14. Eigentum	44
IV. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	46
V. Gesamtergebnis der Abwägung	46
D. Kosten	47
E. Rechtsbehelfsbelehrung	48

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	a. a. O.	am angegebenen Ort
	Abs.	Absatz
	a. F.	alte Fassung
	AG	Aktiengesellschaft
	AllgVwKostO	Vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 722)
	Art.	Artikel
	AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
	AWE	Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
	Az.	Aktenzeichen
B	BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
	BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Zuletzt geändert durch Art. 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
	BGBl.	Bundesgesetzblatt

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 I 1792
Bl.	Bauleitnummer (Nummerierung der Hochspannungsfreileitungen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 2240
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 I 3436
bzw.	beziehungsweise
C	ca. circa
D	Dez. Dezernat
	d.h. das heißt
	DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
	DVBl Deutsches Verwaltungsblatt
E	einschl. einschließlich
	EMV Elektromagnetische Verträglichkeit
	EN Europäische Norm

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 I Nr.9
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera (Bedeutung: und so weiter, und so fort)
EU	Europäische Union
F f.; ff.	folgende; fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 I 2478
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
H HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701))
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016, 211)
HS	Halbsatz

HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz Vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
HWG	Hessisches Wassergesetz Vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766)
Hz	Hertz
I	insb. insbesondere
	i. V. m. in Verbindung mit
K	KMRD Kampfmittelräumdienst
	kV Kilovolt
	KV Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629) und Berichtigung vom 01. Februar 2019 (GVBl. S. 19)
L	L Landstraße
	LAGA Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
	LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
	lfd. laufende
	LSG Landschaftsschutzgebiet
M	M Meter
	max. maximal

	m/s	Meter pro Sekunde
	m²	Quadratmeter
	µT	Mikrotesla (Maßeinheit der magnetischen Flussdichte)
N	NOVA	Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau
	Nr.	Nummer
	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	o. ä.	oder ähnliches
	o. g.	oben genannt(e)
	OVG	Oberverwaltungsgericht
P	Pkt.	Punkt
R	RegFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
	Rn./Rnr.	Randnummer
	ROP	Regionaler Raumordnungsplan
	RP	Regierungspräsidium
	RPS	Regionalplan Südhessen
S	S.	Seite / Satz
	26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
	26.BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)
	s. o.	siehe oben
	sog.	sogenannte
	StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen

T	TA	Technische Anleitung
	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
	teilw.	teilweise
U	u. a.	unter anderem
	UA	Umspannanlage
	u.g.	unten genannt
	UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
	Urt.	Urteil
	usw.	und so weiter
	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
	UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V	VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronik
	VGH	Verwaltungsgerichtshof
	vgl.	vergleiche
	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
	VwKostO-MWEVL	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626)

W	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 I Nr. 5
	WGK	Wassergefährdungsklasse
Z	z. B.	zum Beispiel
	z. T.	zum Teil
	32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Westnetz GmbH (Vorhabenträgerin) für die

Um- und Zubeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Darmstadt – Heppenheim (Bl. 0112) im Abschnitt UA Darmstadt bis UA Pfungstadt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Stadt Pfungstadt

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß §§ 43 S.1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

1. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Ordner 1		
Anlage 1	Erläuterungsbericht (25 Seiten einschließlich Vorblatt) Stand: 03. Mai 2022	
Anlage 2	Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 (1 Blatt zuzüglich 1 Vorblatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 3	Schemazeichnungen der Maste (10 Seiten zuzüglich 1 Vorblatt)	
Anlage 4	Masttabelle (2 Seiten zuzüglich 1 Vorblatt)	
Anlage 7	Lagepläne (1 Vorblatt)	
Anlage 7 A	Übersichtsplan Darmstadt – Heppenheim Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.1-1	Lageplan von Portal P001 bis Mast Nr. 4 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 7.1-2	Lageplan von Portal P001 bis Mast Nr. 2 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6 Maßstab 1:1.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.1-3 (a = 1. Planänderung)	Lageplan von Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 7 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 12. Dezember 2022 <i>-ersetzt Lageplan von Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 7, Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6</i> <i>Maßstab 1:2.000 (1 Blatt)</i> <i>Stand: 11. November 2021</i>	
Anlage 7.1-4 (a =1. Planänderung)	Lageplan von Mast Nr. 7 bis Mast Nr. 10 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 12. Dezember 2022 <i>-ersetzt Lageplan von Mast Nr. 7 bis Mast Nr. 10, Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6</i> <i>Maßstab 1:2.000 (1 Blatt)</i> <i>Stand: 11. November 2021</i>	
Anlage 7.1-5	Lageplan von Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 17A Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.1-6	Lageplan von Mast Nr. 19 bis Mast Nr. 23 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand 11. November 2021	
Anlage 7.2-1	Lageplan von Mast Nr. 9 bis Mast Nr. 19 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 5 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 7.2-2	Lageplan von Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 17A Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 5 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.2-3	Lageplan von Mast Nr.12 bis Mast Nr. 17A Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 5 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.2-4	Lageplan von Mast Nr.19 bis Mast Nr. 23 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 5 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.2-5	Lageplan von Mast Nr.19 bis Mast Nr. 20 Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 5 Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.3-1	Lageplan von Mast Nr.19 bis Mast Nr. 23 Gemarkung: Pfungstadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.3-2	Lageplan von Mast Nr.23 bis Portal P003 Gemarkung: Pfungstadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 7.3-3	Lageplan von Mast Nr.26 bis Mast Nr. 32 Gemarkung: Pfungstadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 11. November 2021	
Anlage 8	Rechtserwerbsverzeichnis (1 Vorblatt)	
Anlage 8.1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Darmstadt Bezirk 6 (Seite 1-58) Stand: November 2021	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 8.2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Darmstadt, Bezirk 5 (Seite 1-6) Stand: November 2021	
Anlage 8.3	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Pfungstadt (Seite 1-6) Stand: November 2021	
Anlage 9 (a = 1. Planänderung)	Kreuzungsverzeichnis (2 Vorblätter, Seite 1-53) Stand: 09. Dezember 2022 <i>-ersetzt Kreuzungsverzeichnis (2 Vorblätter, Seite 1-52) Stand: 29. Oktober 2020</i>	
Anlage 10	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV (1 Vorblatt)	
Anlage 10.1	BImSchV-Anzeigen (55 Seiten, einschließlich 1 Vorblatt) Stand: 03. Mai 2022	
Anlage 10.2	Minimierungsprüfung (9 Seiten, einschließlich 1 Vorblatt) Stand: 03. Mai 2022	
Anlage 10.2.1	EMF Lageplan 1:2.000 von Portal P001 bis zum Mast Nr. 4 (1 Blatt) Stand: 14. Dezember 2021	
Anlage 10.2.1a	EMF Lageplan 1:1.000 von Portal P001 bis zum Mast Nr. 2 (1 Blatt) Stand: 14. Dezember 2021	
Anlage 10.2.2	EMF Lageplan 1:2.000 von Mast Nr. 4 bis zum Mast Nr. 7 (1 Blatt) Stand: 14. Dezember 2021	
Anlage 10.2.3	EMF Lageplan 1:2.000 von Mast Nr. 7 bis zum Mast Nr. 10 (1 Blatt) Stand: 14. Dezember 2021	



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 10.2.4	EMF Lageplan 1:2.000 von Mast Nr. 9 bis zum Mast Nr. 19 (1 Blatt) Stand: 14. Dezember 2021	
Anlage 10.2.5	EMF Lageplan 1:2.000 von Mast Nr. 19 bis zum Mast Nr. 23 (1 Blatt) Stand: 14. Dezember 2021	
Anlage 10.2.6	EMF Lageplan 1:2.000 von Mast Nr. 23 bis Portal P003 (1 Blatt) Stand: 14. Dezember 2021	
Ordner 2		
Anlage 11.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan (1 Vorblatt, Seite I-VI, Seite 1-106) Stand: Oktober 2021	
Anlage 11.01a	LBP BestandsKonfliktPlan (1 Legendenblatt, 8 Pläne) Stand: Oktober 2021	
Anlage 11.01b	LBP Rodungsplan (1 Legendenblatt, 8 Pläne) Stand: Oktober 2021	
Anlage 10.02	Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung (1 Vorblatt, Seite I-VI und Seite 1-101) Stand Oktober 2021	<i>zur Information</i>
Anlage 10.02a	Natura-2000 Standarddatenbögen (64 Seiten)	<i>zur Information</i>
Anlage 10.03	Artenschutzrechtliche Betrachtungen (1 Vorblatt, Seite I-VIII, Seite 1-472) Stand: Oktober 2021	<i>zur Information</i>

II. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen. Insbesondere umfasst er:

1. Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

Der Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

2. Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG

Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet 2411001 „Stadt Darmstadt“ (Verordnung vom 23.06.2004, St.Anz. 28/2004, S. 2294) wird gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG erteilt.

III. Nebenbestimmungen, Hinweise

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A.I.1. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A.III. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1- Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, 64278 Darmstadt, un- aufgefördert anzuzeigen.
- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene - um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Energieaufsicht

- 2.1 Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.



- 2.2 Neben der bereits in den Antragsunterlagen genannten DIN EN 50431 (VDE 0210-1) sind auch die Vorschriften der VDE Anwendungsregel 4210-4 „Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Masten“ bei Änderungen an bestehenden Mastgestängen zu beachten.

3. Naturschutz

- 3.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 3.3 Die im LBP, in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie in den Maßnahmenblättern benannten Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben umzusetzen.
- 3.4 Das im LBP ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 22.087 Biotopwertpunkten soll per Freistellungserklärung durch die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) übernommen werden und ist bis spätestens 4 Wochen nach Erteilung des Bescheids vorzulegen. Die Freistellungserklärung wird zum Bestandteil der Genehmigung.
- 3.5 Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.
- 3.6 Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, sind vor Baubeginn die Kontaktdaten und der Fachkundenachweis der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person schriftlich zu benennen.
- 3.7 Die sach- und fristgerechte Ausführung aller naturschutzfachlichen relevanten Maßnahmen muss durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die ökologische Baubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, vorzulegen.

4. Forstrecht

Obere Forstbehörde

- 4.1** Für vorübergehend umgewandelte Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Zu- und Umbeseilung die Voraussetzungen für eine Wiederbewaldung durch Sukzession zu schaffen (Wald gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG). Dem Wald dienende Flächen (Wald gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG, z.B. Waldwege) sind innerhalb eines halben Jahres wieder in den ursprünglichen Ausbauzustand zu versetzen. Die erfolgte Wiederbewaldung der Flächen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 2 BWaldG, d.h. der Rückbau der Baustelleneinrichtungen und die Wiedernutzbarmachung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 – Forsten fristgerecht anzuzeigen.
- 4.2** Eine ggf. notwendig werdende Wiederherstellung der natürlichen Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die natürliche Sukzession ist durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 – Forsten fristgerecht zur Kenntnis zu geben.

5. Bauzeitliche Immissionen

- 5.1** Während der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten.

6. Landwirtschaft

- 6.1** Temporärer Wegebau auf landwirtschaftlichen Flächen ist mittels Auslage von Alu-/Stahlplatten vorzunehmen. Sofern Geländeneigung die Auslage von Alu-/Stahlplatten unmöglich macht, kann ausnahmsweise in diesen Abschnitten eine Kiesschüttung auf Geotextil vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass der temporäre Wegebau vollständig entfernt wird.
- 6.2** Die Eigentümer, die Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen als auch die Ortslandwirte sind frühzeitig über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten umfassend zu informieren.
- 6.3** Die hierbei temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind uneingeschränkt wiederherzustellen. Eventuell entstandene Flur- Aufwuchs- und Wegeschäden sind entsprechend zu beseitigen bzw. zu entschädigen. Bewirtschaftungsschwernisse sind soweit möglich zu vermeiden.



7. Denkmalschutz

- 7.1 Für temporär genutzte Bereiche (Baustelleinrichtungen, Seilzugflächen, Gerüstflächen) bei bekannten Bodendenkmälern gilt, dass sämtliche Auswirkungen auf das Bodendenkmal zu vermeiden sind. Sollten diese unvermeidbar sein, gelten für Bodeneingriffe oder nachträgliche Bodeneingriffe die unter den beiden nachfolgenden Punkten beschriebenen Auflagen.
- 7.2 Sollten abweichend zu den Antragsunterlagen bauseits Bodeneingriffe notwendig werden, benötigen diese eine gesonderte Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG. Diese kann ggf. unter Auflagen erteilt werden.
- 7.3 Grundsätzlich gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG. Die Vorhabenträgerin hat die ausführenden Firmen auf diese Meldepflicht hinzuweisen.

8. Klassifizierte Straßen

Hessen Mobil

- 8.1 Für ggf. doch notwendig werdende Zuwegungen von einer klassifizierten Straße aus, sind bei Hessen Mobil Darmstadt rechtzeitig vor Baubeginn Sondernutzungserlaubnisse für das Anlegen von Zufahrten sowie für die Nutzung bestehender Zufahrten zu anderen Zwecken zu beantragen.
- 8.2 Verschmutzungen der Fahrbahnen klassifizierter Straßen, die durch die Baumaßnahme der Vorhabenträgerin verursacht werden, sind durch die Vorhabenträgerin zu reinigen.
- 8.3 Für Schwerlasttransporte über das klassifizierte Straßennetz in Hessen, ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.

Autobahn GmbH

- 8.4 Soweit für die Durchführung der Arbeiten im Bereich der Autobahnen (Zuwegung, Seileinzug o.ä.) ein Eingriff in den Verkehrsraum der Autobahnen unabdingbar ist, sind die zur Verkehrssicherung notwendigen verkehrsbehördlichen Anordnungen vorher bei der Autobahn GmbH, Abteilung: Verkehrszentrale Deutschland, einzuholen.
- 8.5 Eine ausreichende und richtlinienkonforme lichte Höhe der Leitungen über den Autobahnen ist sicherzustellen und jederzeit zu gewährleisten.

9. HEAG mobilo - Schienenverkehr (Straßenbahn)

- 9.1 Finden Arbeiten zwischen den Freileitungsmasten M7 und M8 oder in der Nähe der Straßenbahntrasse statt, ist die Abteilung Straßenbahnnetz rechtzeitig vorab zu informieren - strassenbahnnetz@heagmobilo.de .
- 9.2 Im Vorfeld der Maßnahme muss mit der Betriebsleitung von HEAG mobilo im Detail geklärt werden, ob beim Austausch der 110 kV-Leiterseile zeitweise der Straßenbahnbetrieb eingestellt werden muss.
- 9.3 Erforderliche Gestattungsverträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme zu schließen.
- 9.4 Grundsätzlich gilt: bei Bauvorhaben, die an oder in unmittelbarer Nähe zu Betriebsanlagen von Straßenbahnen geplant sind, ist immer bereits in der Planungsphase die Baustellenkoordination der HEAG mobilo GmbH (baustellenkoordination@heagmobilo.de) mit einzubeziehen. Es gilt die „Dienstweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen (<https://www.heagmobilo.de/de/baustellen>)
- 9.5 Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig (mind. 6 Wochen Vorlauf) erforderliche Sicherungsmaßnahmen über die Baustellenkoordination der HEAG mobilo abgestimmt werden müssen.

10. Hessenwasser

Betroffenheit „Wasserschutzgebiete“

- 10.1 Alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes sowie die „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.2 Es wird insbesondere auf die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Eschollbrücken und Pfungstadt“ vom 13.11.1978 (StAnz. 49/1978 S. 2418) hingewiesen.
- 10.3 Darüber hinaus, speziell bei Verordnungen, die vor 1996 veröffentlicht wurden, sind folgende Dokumente heranzuziehen:
- Anlage 2 „Arbeitshilfe allgemeine Ver- und Gebote in Wasserschutzgebieten“ (S. 37-43) des Verfahrenshandbuchs „Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Bildung und Überwachung von Wasserschutzgebietskooperationen“ des Hessischen Ministeriums für



Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand
26.02.2020

- DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“

- 10.4 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.
- 10.5 Die aktuellen „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ sind entsprechend zu beachten und einzuhalten (aktueller Stand Januar 2016).

Betroffenheit „Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung“

- 10.6 Die genaue Lage, die Überdeckung und den Verlauf der Leitungen und Kabel der Hessenwasser muss der Bauausführende vor Ort durch fachgerechte Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Ansprechperson erkunden (z.B. mittels Suchschachtungen) und mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.
- 10.7 Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“, die auch für den WHR gültig ist, zu beachten und einzuhalten.
- 10.8 Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen sicherzustellen, ist in jedem Fall vor Baubeginn mit den zuständigen Stellen bei der Hessenwasser GmbH & Co. KG Kontakt aufzunehmen.

Betroffenheit „Grundstücke, Dienstbarkeiten und Gestattungen“

- 10.9 Die Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie der WHR sind im Bereich der geplanten Maßnahme durch Leitungs- und sonstige Anlagenrechte betroffen. Die im Planungsgebiet vorhandenen Leitungsabschnitte sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Betroffenheit „Mögliche Gefährdung von Grundwassermessstellen“

- 10.10 Falls Grundwassermessstellen entfernt werden müssen oder so stark beschädigt sind, dass eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist oder deren Zugänglichkeit durch die Baumaßnahme dauerhaft beeinträchtigt werden, sind diese nach Absprache mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG und der zuständigen unteren Wasserbehörde fachgerecht nach Formblatt W 135 DVGW zurück zu bauen und an anderer, mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG abzustimmender Stelle neu zu errichten. Die

aktuellen technischen Richtlinien (insb. nach DIN bzw. DVGW) sind hierbei zwingend einzuhalten.

- 10.11 Sämtliche für den Rückbau und die Neuerrichtung der Grundwassermessstellen anfallenden Kosten, einschließlich evtl. anfallender Nebenkosten, wie Vermessungsdienstleistungen, Grundbucheintragungen, Planungsleistungen etc. sind durch den Verursacher zu tragen.

11. Leitungsbetreiber

Verizon Deutschland GmbH

- 11.1 Vor Baubeginn bittet die Verizon Deutschland GmbH um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle.

Amprion GmbH

- 11.2 Die ggf. erforderliche Inanspruchnahme von Eigentumsflächen der Amprion GmbH im Schutzstreifen der Westnetz-Leitung ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Amprion GmbH abzustimmen.

PLEoc GmbH

- 11.3 Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an der Kabelschutzrohranlage bitten wir Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson aufzunehmen.

12. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)

- 12.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende, Beeinträchtigungen von Ver- und Versorgungsleitungen zu vermeiden.

- 12.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen sind anhand des koordinierten Leitungsplanes im Zuge der Ausführungsplanung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

- 12.3 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.

- 12.4 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist zu gewährleisten.



- 12.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

13. Grundstücksbetroffenheiten/Rechte Dritter

Stadt Darmstadt

- 13.1 Für die Durchführung der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Befahren der Waldwege etc.) ist im Vorfeld mit dem Grünflächenamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Kontakt aufzunehmen. Für noch nicht dinglich gesicherte Grundstücke sind entsprechende Vereinbarungen / Verträge abzuschließen.

IV. Zusagen

Die Einhaltung der in Abschnitt A III aufgeführten Nebenbestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

V. Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen

Einwendungen, die in den unter Ziffer A.III. aufgenommenen Nebenbestimmungen und den unter Ziffer A.IV. bestätigten Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die darüberhinausgehenden Einwendungen werden zurückgewiesen.

VI. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Sachverhalt

I. Planungsgegenstand

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Um- und Zubeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Darmstadt – Heppenheim (Bl. 0112) im Abschnitt zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Stadt Pfungstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg innerhalb der Gemarkungen Darmstadt Bezirk 6, Darmstadt Bezirk 5 und Pfungstadt.

Maßgebliche Bestandteile der Planung sind die

- Umbeseilung der bestehenden 110-kV Hochspannungsfreileitung mit hochtemperaturbeständigen Leiterseilen über eine Strecke von ca. 4,5 km von der UA Darmstadt bis Punkt Stephan (Mast Nr. 18),
- Zubeseilung von Punkt Stephan bis zur UA Pfungstadt auf einer Strecke von 4,1 km mit einem zusätzlichen Stromkreis. Dieser Stromkreisplatz soll mit üblichen Standard-Leiterseilen belegt werden, die den bereits aufliegenden Leiterseilen entsprechen.
- Herstellung der Stromkreisverbindungen am Punkt Stephan (Mast Nr. 17A und Nr. 18) und am Portal der UA Pfungstadt

II. Antragsbegründung

Nach § 11 Abs. 1 EnWG hat ein Netzbetreiber die Verpflichtung, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Betreiber haben darüber hinaus gem. § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazitäten und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung und Verbesserung der Versorgungssicherheit im Raum Darmstadt plant die Westnetz GmbH eine Erhöhung der Übertragungsleistung zwischen der Umspannanlage (UA) Darmstadt und der UA Pfungstadt. Hierzu sollen auf der 110-kV Freileitung Darmstadt – Heppenheim zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt Leiterseile zubeseilt bzw. gegen leistungsfähigere ausgetauscht werden.



Die bestehende 110-kV Freileitung (Bl. 0112) aus den Jahren 1967 – 1976 wurde bei ihrer Errichtung abschnittsweise für vier Stromkreise bzw. für zwei Stromkreise technisch und betrieblich ausgelegt. Die Leitung stellt eine der zwei 110-kV Anbindungen für den Großraum Darmstadt an das überörtliche 380-kV Höchstspannungsnetz dar und trägt damit maßgeblich zur Stromversorgung der Stadt und des Umlands bei. Die derzeitige Übertragungsleistung der Beseilung reicht aufgrund der allgemeinen Entwicklung der städtischen Stromnachfrage und der zunehmenden dezentralen Stromerzeugung für die zukünftig benötigte Übertragungskapazität zwischen den Umspannanlagen Darmstadt und Pfungstadt nicht mehr aus. Zudem stellt die Leitung einen Baustein in den redundanten Versorgungswegen für den zukünftigen Nachfrageschwerpunkt im Norden Darmstadts dar (Helmholtz-Zentrum, GSI). Daher beabsichtigt die Westnetz durch Zu- und Umbeseilungsmaßnahmen auf diesem Abschnitt die Übertragungsleistung zu erhöhen. Diese Zu- und Umbeseilungsmaßnahmen sollen ohne Mastneu- oder -umbauten erfolgen.

III. Beschreibung des Vorhabens

1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Die Westnetz GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Energieunternehmens Westenergie AG und mit der Steuerung und Überwachung von ca. 175.000 km Stromnetz, das sich über 50.000 km² erstreckt, eine der größten Verteilnetzbetreiberinnen in Deutschland. Aufgabe als Verteilnetzbetreiberin ist es, das Hochspannungsnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um es sicher und leistungsfähig betreiben zu können.

2. Lage des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich im Landkreis Darmstadt-Dieburg über das Stadtgebiet der Stadt Pfungstadt und über das Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt. Es sind die Gemarkungen Darmstadt Bezirk 6, Darmstadt Bezirk 5 und Pfungstadt betroffen.

Der für die Umbeseilung vorgesehene, bereits vorhandene und zur Zeit mit zwei 110-kV Stromkreisen betriebene Trassenabschnitt der Bl. 0112 verläuft beginnend an der UA Darmstadt zunächst zusammen mit der Bl. 1086 über 3 Spannfelder bis Mast Nr. 1D durch die Wohn- und Gewerbegebiete zwischen Traubenweg und Dornheimer Weg auf Masten, die für vier Stromkreise ausgelegt sind. An Mast Nr. 1D zweigt die Bl. 1086 nach Norden zur UA Darmstadt Nord ab. Die Bl. 0112 verläuft nun mit zwei Stromkreisen weiter Richtung Westen und quert mit einem weiteren Spannfeld das o.g. Wohngebiet bis Mast Nr. 2. Von Mast Nr. 2 bis Mast Nr. 6 verläuft die Freileitung durch Waldgebiet und umgeht dabei erst nördlich, dann ab Mast Nr. 4 westlich den Darmstädter Waldfriedhof. Zwischen Mast Nr. 6 und Mast Nr. 8 quert die Leitung die Autobahn A 672, einen Hundesportplatz (Rennbahn) am Rand der Siedlung Tann,

die Trambahnlinie 9 sowie die B 26. Von Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 18 verläuft die Bl. 0112 durch Waldgebiet. Dabei werden die Vereinsgelände des Vereins für Deutsche Schäferhunde (Spannfeld Mast Nr. 8-9) sowie des Jagdklubs Darmstadt (Spannfeld Mast Nr. 8-9-10) überspannt. Zwischen Mast Nr. 17A und Mast Nr. 18 wird die Autobahn A5 überquert.

An Mast Nr. 17A und Nr. 18 (Pkt. Stephan) zweigt die Bl. 0760 zur UA Darmstadt Süd ab. Der Zubeseilungsabschnitt der Bl. 0112 verläuft weiter Richtung Süden, nun auf Masten, die für vier Stromkreise ausgelegt sind, durch Waldgebiet bis zu Mast Nr. 27. Hier wird die Freileitung auf Masten geführt, die eine Höhe von durchschnittlich 75 m haben und damit eine Waldüberspannung erlauben. In diesem Abschnitt wird die Landesstraße 3097 (Spannfeld 21-27) sowie die Waldsiedlung Klingsackertanne (Spannfeld Mast Nr. 26-27) überquert. Im Spannfeld Mast Nr. 27-32 tritt die Freileitung aus dem Wald in landwirtschaftliches Gebiet, um dann in die UA Pfungstadt geführt zu werden. Von Mast Nr. 25 bis zur UA Pfungstadt verläuft die Leitung in Zone III verschiedener Wasserschutzgebiete (WSG 432-004, 432-049). Da keine Arbeiten an den Fundamenten vorgenommen werden, sind keine Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu befürchten. Die Verbotstatbestände der entsprechenden Schutzgebietssatzung werden nicht berührt.

3. Bauliche Gestaltung

Die bestehende 110-kV Freileitung (Bl. 0112) aus den Jahren 1967 – 1976 wurde bei ihrer Errichtung nur abschnittsweise für vier Stromkreise technisch und betrieblich ausgelegt. Daher gliedert sich die Maßnahme in zwei Abschnitte, die sich technisch unterscheiden:

Abschnitt 1 (Umbeseilung):

Von der UA Darmstadt bis Punkt Stephan (Mast Nr. 18) ist die bestehende Freileitungsverbindung für zwei 110-kV-Stromkreissysteme ausgelegt. Hier sollen die bestehenden Leiterseile durch hochtemperaturbeständige Leiterseile (sog. HTLS-Leiterseile) ausgetauscht werden. Diese speziellen Leiterseile ermöglichen wegen der höheren Temperaturbelastbarkeit höhere Stromübertragungsleistungen. Sie besitzen keine größeren Seilgewichte oder signifikant andere Seildurchhänge als die zu ersetzenden Bestandsseile. Größere Zugbelastungen auf die Bestandsmaste entstehen somit nicht, so dass diese unverändert weitergenutzt werden können. Auch die vorhandenen Schutzstreifenbreiten müssen nicht vergrößert werden.

Abschnitt 2 (Zubeseilung):

Von Punkt Stephan (Mast Nr. 18) bis zur UA Pfungstadt ist die bestehende Freileitungsverbindung für den Betrieb mit bis zu vier 110-kV Stromkreisen ausgelegt, wobei im Mastkopf ein Stromkreisplatz derzeit noch frei ist. Dieser Stromkreisplatz soll



mit üblichen Standard-Leiteseilen belegt werden, die den bereits aufliegenden Leiteseilen entsprechen. Zukünftig sollen hier somit vier 110-kV Systeme betrieben werden, von denen jeweils zwei Systeme elektrisch miteinander verbunden sind (sog. offenes Zweierbündel). Hierdurch entstehen zwei Stromkreisverbindung mit höherer Übertragungsleistung, die in etwa derjenigen entspricht, die durch die im Abschnitt 1 geplante Verwendung von Hochtemperaturleiteseilen hergestellt werden soll. Auch die Zubeseilungsmaßnahme kommt ohne den Neubau von Masten und ohne Verbreiterung der bestehenden Schutzstreifen aus, da diese beim Bau der Freileitung hierfür bereits ausgelegt wurden.

Herstellung der Stromkreisverbindungen am Pkt. Stephan (Mast Nr. 17A und Mast Nr. 18) und am Portal UA Pfungstadt

Am Punkt Stephan müssen die beiden 110-kV Stromkreise der Freileitungsabschnitte 1 und 2 miteinander verknüpft werden. Hierzu sind an Mast Nr. 18 Seilverbindungen herzustellen, um die Leiteseile der beiden offenen Zweierbündelstromkreise, die jeweils aus 6 getrennt geführten Leiteseilen bestehen, mit den beiden HTLS-Stromkreisen, die jeweils aus 3 getrennt geführten Leiteseilen bestehen, und den an Mast Nr. 18 abzweigenden Stromkreisen der Bl. 0760 zu verbinden. Zudem müssen an Mast Nr. 17A die Seilschlaufen zwischen den neuen HTLS-Stromkreisen zu einem der beiden abzweigenden Stromkreisen der Bl. 0760 neu hergestellt werden. Darüber hinaus müssen am Portal der UA Pfungstadt die als offenes Bündel getrennt geführten Leiteseile der jeweiligen Stromphase zusammengeführt und auf den jeweiligen Portalanbindungspunkt verlagert werden, um die Anbindung an die zugehörigen 110-kV Anlagenfelder herzustellen. Eine Änderung von bestehenden Schutzstreifen ist hierfür nicht erforderlich.

Für die Montage der Seilzugrollen sowie der neuen Isolatoren und Befestigungsarmaturen muss jeder Mast angefahren werden. Dazu werden die Masten soweit wie möglich über bestehende Wege mit Kleintransportern angefahren. Sofern notwendig werden die bestehende Wege dazu mittels Kiesschüttung ausgebessert. Sofern die Masten nicht direkt anfahrbar sind, werden die letzten Meter mittels Alu- oder Stahlplatten temporär befestigt.

Der Seilzug wird mittels Seilzugwinden, Seilbremsen und Seiltrommeln durchgeführt. Dazu sind Winden- und Bremsenstellplätze meist unmittelbar an den Abspannmasten erforderlich. Diese benötigen eine Fläche von ca. 5 m x 20 m und werden soweit möglich auf befestigten Wegeflächen eingerichtet. Sofern dies nicht möglich ist, werden die Flächen temporär mit Alu- oder Stahlplatten befestigt. Die Anfahrt zu den Winden- und Bremsenstellplätzen erfolgt so weit möglich über bestehende Wege. Sofern notwendig werden die bestehenden Schotterwege dazu mittels Kiesschüttung

ausgebessert. Die letzten Meter werden sofern notwendig temporär mit Alu- oder Stahlplatten temporär befestigt.

Alle Flächen, die temporär befestigt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 17. Mai 2022 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt ebenfalls mit Schreiben vom 17. Mai 2022 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 07. Juni 2022 eingeleitet.

2. Auslegung der Planunterlagen

Gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) waren die Planfeststellungsunterlagen vom 13. Juni 2022 bis einschließlich 12. Juli 2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Ergänzend dazu lagen die Planunterlagen gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 13. Juni bis einschließlich 12. Juli 2022, bei den vom Vorhaben betroffenen Kommunen, der Stadt Darmstadt und der Stadt Pfungstadt, aus. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor vom Magistrat der Städte Darmstadt und Pfungstadt rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 26. Juli 2022, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist



ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG) genauso wie der Hinweis, dass diejenigen, die Einwendungen erheben, gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen können, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Außerdem wurde ein Erörterungstermin angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Des Weiteren erging der Hinweis, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 26. Juli 2022 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Hessische Bauernverband wurden mit Schreiben vom 02. Juni 2022 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen und auf ihre Veröffentlichung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt hingewiesen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die vom Vorhaben betroffenen Kommunen.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist sind von Privaten keine Einwendungen gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin am 15. August 2022 zur Prüfung und Erwiderung übergeben worden. Hierauf erwiderte die Antragstellerin und Vorhabenträgerin am 28. November 2022.

5. Erörterungstermin

Nach Eingang der Erwiderungen bei der Anhörungsbehörde wurden die Erwiderungen der Westnetz GmbH zu den abgegebenen Stellungnahmen den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28. November 2022 übersandt. Auf einen Erörterungstermin wurde seitens der Träger öffentlicher Belange verzichtet.

6. Erste Planänderung

Mit Schreiben vom 08. Februar 2023, eingegangen am 08. Februar 2023, stellte die Vorhabenträgerin den Antrag auf die 1. Planänderung und legte die geänderten Planunterlagen vor.

Gründe für die Planänderungen waren:

- Bedingt durch die Reform der Bundesautobahnverwaltung, änderte sich der im Kreuzungsverzeichnis eingetragene Straßenbaulastträger. Dies war zu korrigieren.
- Eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH war in den Planfeststellungsunterlagen unberücksichtigt und musste daher in die Antragsunterlagen übernommen werden.

Da der Kreis, der von der Planänderung Betroffenen eindeutig ermittelt werden konnte, wurde auf eine erneute Offenlage der Planunterlagen verzichtet und eine Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt.

Die Einwendungsfrist im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung endete 2 Wochen nach Erhalt des Anhörungsschreibens gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG.

Die beiden angehörten, von der Planänderung betroffenen, Träger öffentlicher Belange, stimmten der 1. Planänderung zu.

7. Vorgängige Verfahren

Ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren war in diesem Fall aus den nachstehenden Gründen nicht durchzuführen:

Die bestehende 100 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt ist bereits in der Plankarte der Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 als Hochspannungstrasse verzeichnet. Die geplante Um- und Zubeseilung in der bestehenden Trasse verstößt daher nicht gegen Ziele der Raumordnung.

Die Nutzung der Bestandstrasse berücksichtigt zudem den Grundsatz G8.1-6 des RPS/RegFNP 2010 wonach vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen zunächst zu prüfen ist, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erfordernis der Planfeststellung

Gem. § 43 Nr. 1 EnWG dürfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr nur errichtet, betrieben und geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung –Zust VO- MWEVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011¹ zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die wesentlichen, durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen sind unter Ziffer A.II. benannt.

3. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – unter Ziffer A.IV. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vor-

¹ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420)

habenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den, der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgegeben.

II. Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Das UVPG sieht gemäß der §§ 7, 9 in Verbindung mit Anlage 1, Punkt 19.1.3 für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von 5 bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind nach § 7 Abs. 1 i. V. m. §§ 8 bis 14 UVPG die Auswahlkriterien zu berücksichtigen, die in der Anlage 3 zum UVPG enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorhabenbezogene, standortbezogene und auswirkungsbezogene Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen sind. Entscheidend sind somit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Vorprüfung war außerdem zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können und inwieweit Prüf- und Leistungswerte, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden und in welchem Maß sich das Vorhaben den Prüf- und Leistungswerten für die zwingende UVP-Pflicht angenähert hat. Je größer die Nähe zum Bereich einer zwingenden UVP-Pflicht ist, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand der Kriterien von Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG geprüft, wobei den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage



3 zum UVPG Rechnung getragen und die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Größen – und Leistungswerte entsprechend berücksichtigt wurden.

Der Schutzstreifen der Bl. 0112 schneidet im Bereich des Darmstädter Westwaldes geringfügig das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt (DE 6117-306)“. Im näheren Umkreis bis 3.000 m finden sich zudem 4 weitere Natura 2000-Gebiete sowie 1 europäisches Vogelschutzgebiet:

- FFH-Gebiet „Griesheimer Düne und Eichwäldchen (DE 6117-301)“
- FFH-Gebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz bei Darmstadt (DE6117-304)“
- FFH-Gebiet „Pfungstädter Düne (DE 6117-307)“
- FFH-Gebiet „Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche (DE 6117-309)“
- EU-VSG „Griesheimer Sand (DE 6117-401)“

Um eine potenzielle Betroffenheit eines Natura-2000 Gebietes durch das Zu- und Umbeseilungsvorhaben zu ermitteln, wurde ein Natura-2000 Screening durchgeführt, in dem alle relevanten Vorhabenwirkungen und daraus resultierende Auswirkungen mit deren spezifischen Wirkweiten betrachtet wurden.

Die maximal relevante Wirkweite des Vorhabens aufgrund der ermittelten Wirkfaktoren beträgt laut Gutachten 500 m. Innerhalb dieser maximalen Wirkweite liegen noch zwei der o. g. Natura-2000 Gebiete sowie das europäische Vogelschutzgebiet:

- FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt (DE 6117-306)“
- FFH-Gebiet „Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche (DE 6117-309)“
- EU-VSG „Griesheimer Sand (DE 6117-401)“

Beeinträchtigungen für die 3 vorgenannten Schutzgebiete konnten allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung vorgenommen wurde.

Im Rahmen dieser ausführlichen Auswirkungsanalyse im Prüfschritt der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte für die 3 Natura 2000-Gebiete gezeigt werden, dass das hier betrachtete Vorhaben unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für die maßgeblichen Bestandteile und ihre Erhaltungsziele der betrachteten Natura 2000-Gebiete ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile in dem Natura 2000-Gebiet kann ausgeschlossen werden aufgrund folgender Wirkungsprognose:

- FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt (DE 6117-306)“
unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Ziegenmelker als charakteristische Art des LRT 91U0 im Bereich des Mastes Nr. 22 und unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Anhang II-Art Sand-Silberschärte im Bereich der im Wirkraum liegenden Masten Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24.
- FFH-Gebiet „Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche (DE 6117-309)“
unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Neuntöter als charakteristische Art des LRT 6210 und der Anhang II-Art Sand-Silberschärte und dem LRT 6210 im Bereich der im Wirkraum liegenden Masten Nr. 18 und Nr. 21.
- FFH-Gebiet „Griesheimer Sand (DE 6117-401)“
unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Baumfalke und Wespenbussard im Bereich der im Wirkraum liegenden Masten Nr. 12, Nr. 17 A und Nr. 18.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck bezogenen maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt hinsichtlich der Ergebnisse des Screenings und der FFH-Verträglichkeitsstudie keine anderen Aspekte, die hätten berücksichtigt werden und zu einer neuen Einschätzung hätten führen müssen und teilt das jeweilige Fazit der Gutachten. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich hierbei insbesondere auch auf die Tatsache, dass von den zuständigen Fachbehörden und Umweltverbänden im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Ergebnisse des Screenings und der FFH-Verträglichkeitsstudie vorgetragen wurden.

Die Merkmale des Vorhabens waren insbesondere zu beurteilen hinsichtlich der Größe des Vorhabens, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, der Abfallerzeugung, der Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie dem Unfallrisiko, insbesondere bezogen auf verwendete Stoffe und Technologien.



Abschließend wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind.

Auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung entsteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde am 28.02.2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 9/2022) veröffentlicht.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Urt. v. 11.07.2010 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern.

Die Bundesregierung hat 2010 ein Energiekonzept verabschiedet, wonach der Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien aufgezeigt wird. Mit Datum des 15. April 2023 wurden nun auch die drei letzten laufenden Atomkraftwerke abgeschaltet.

Dem Konzept der Bundesregierung liegt unter anderem das Szenario zugrunde, dass erneuerbare Energien den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das erforderliche Energienetz eingerichtet und vorgehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Energie in Deutschland für jeden Einzelnen wie auch für Unternehmen bezahlbar bleibt, Arbeitsplätze langfristig gesichert werden, sich der Wohlstand weiterentwickeln kann und die soziale Sicherheit erhalten bleibt.

Um die wachsenden Herausforderungen an das deutsche Stromnetz zu meistern und langfristig eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist daher die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Netzausbaus unverzichtbar. Verteilnetzbetreiber sind nach § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. §§ 12, 13 EnWG verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern die Versorgung der Kunden zu ermöglichen und dauerhaft für einen Ausgleich von Netzkapazität und Leistungsnachfrage zu sorgen. Gemäß §§ 8, 11 und 12 des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien sind die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus



Erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Die Westnetz GmbH legt in ihrem Netzausbauplan Hochspannung 2022 dar, dass von den 51.000 km² Fläche ihres Stromnetzes der überwiegende Teil der versorgten Gemeinden in ländlichen Regionen liegt und die Netzstrukturen dieser Regionen zunehmend durch die Integration Erneuerbarer Energien geprägt sind. Um den im Betrachtungszeitraum bis 2035 prognostizierten Strombedarf im Versorgungsgebiet der Westnetz GmbH zu decken, wird das Hochspannungsnetz unter Berücksichtigung technischer Parameter und der Entwicklung im Versorgungsgebiet so geplant, dass im Normalbetrieb die technischen Randbedingungen Betriebsmittelbelastung, zulässiges Spannungsband, Spannungsqualität und Kurzschlussleistung eingehalten werden können und stochastische Ausfälle einzelner Betriebsmittel nicht zu Folgeauslösungen führen.

Im Netzausbauplan Hochspannung 2022 sind alle auf dieser Grundlage ermittelten Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Hochspannungsnetzes ausgewiesen.

Das hier betrachtete Vorhaben ist Bestandteil des „Netzkonzeptes Urberach – Leonhardstanne“. Dieses Netzkonzept beruht auf drei Maßnahmen:

1. Zusätzlicher Stromkreis zwischen UA Urberach und UA Leonhardstanne
2. Netzverstärkung der Bl. 0112 zwischen UA Darmstadt und UA Pfungstadt
3. Änderung der Bl. 1086, 0886 und 0887

Diese Maßnahmen bedingen sich zwar nicht gegenseitig, dienen aber letztlich dem Ziel, im gesamten Raum Darmstadt prognostizierte Netzengpässe, im Wesentlichen aufgrund Veränderungen im Verbrauch, nachrangig aufgrund der Zunahme der dezentralen Erzeugung zu vermeiden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die technischen und betrieblichen Möglichkeiten einer bestehenden Hochspannungsfreileitung genutzt, um vorausschauend umfangreiche Investitionen und stärkere Eingriffe durch einen Ersatzneubau zu vermeiden und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist nach § 43 Abs. 3 EnWG eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Trassenvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere, als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante, darstellen würde.

3.1 Null-Variante

Bei einem Verzicht auf die geplante Um- und Zubeseilungsmaßnahme könnte eine Erhöhung der Übertragungsleistung zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt nicht dargestellt werden. Damit wäre eine ausreichende Stromversorgung sowie eine Verbesserung der Versorgungssicherheit im Raum Darmstadt nicht sichergestellt. Die bestehende Freileitung (Bl.0112) stammt aus den Jahren 1967 -1976 und stellt eine der zwei 110 kV-Anbindungen für den Großraum Darmstadt an das überörtliche 380 kV-Höchstspannungsnetz dar und trägt damit maßgeblich zur Stromversorgung der Stadt und des Umlandes bei. Die derzeitige Übertragungsleistung reicht aufgrund der allgemeinen Entwicklung der städtischen Stromnachfrage



und der zunehmenden dezentralen Stromerzeugung für die zukünftig benötigte Übertragungskapazität zwischen den Umspannanlagen Darmstadt und Pfungstadt nicht mehr aus. Zudem stellt die Leitung einen Baustein in den redundanten Versorgungswegen für den zukünftigen Nachfrageschwerpunkt im Norden Darmstadts dar (Helmholtz-Zentrum, GSI).

Mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens sind die in den Kapiteln B.II. und C.III.2. beschriebenen Ziele nicht erreichbar. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich auch keine Erkenntnisse eingestellt, dass der Planung unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen würden, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen. Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

Damit stellt sich die Null-Variante nicht als Planungsalternative dar und kann daher ausgeschlossen werden.

3.2 Neue Trassenführung

Grundsätzlich hätte eine vollständige oder teilweise Neubauvariante in bisher von einer Leitungstrasse unvorbelasteten Bereichen geprüft werden können, um vorhandene Siedlungsgebiete zu umgehen. Mit einer dementsprechend geplanten Hochspannungsfreileitung würden jedoch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Veränderungen des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit seinen Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen. Das gleiche gilt für Belastungen durch Immissionen und neue Betroffenheiten bisher völlig unbelasteter Grundstücke. Es käme in diesem Fall nicht zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Zubeseilung mit einem zweiten Stromkreis auf einem freien Traversenplatz in bestehender Trasse bzw. durch Tausch der vorhandenen Leiterseile in HTLS-Leiterseile, sondern letztlich zu erheblichen zusätzlichen und neuen Belastungen in der betroffenen Region.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt es unter dem Gesichtspunkt der Trassenbündelung und Berücksichtigung des NOVA-Prinzips eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, eine bestehende Infrastruktur für eine Bündelung zu nutzen, dabei auf vorbelastete Grundstücke zurückzugreifen und neue Belastungen zu vermeiden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden neue Trassenführungen zulässigerweise von der Vorhabenträgerin nicht vertieft betrachtet.

3.3 Erdverkabelung

Grundsätzlich könnte als technische Alternative auch eine Erdverkabelung der beantragten Leitung vollständig oder in Teilabschnitten in Betracht kommen.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange bestehen bei einer Erdverkabelung bezüglich des Vogelschlags Vorteile, sofern die bestehende Freileitung vollständig zurückgebaut wird. Dies wäre vorliegend nur der Fall, sofern sich die Vorhabenträgerin zu einer Verkabelung des bestehenden und des im Rahmen der Zubeseilung vorgesehenen 2. Stromkreises entschließen würde.

Erdkabel fallen in Folge von Witterungseinflüssen im Vergleich zu Freileitungen zwar seltener aus, dafür dauert die Fehlerbeseitigung länger und der Eingriff ist größer, da das Erdkabel meist freigelegt und das defekte Stück ausgetauscht und mit zwei Verbindungsstücken neu angeschlossen werden muss.

Aufgrund der einfacheren Technik und leichteren Zugänglichkeit von Freileitungen ist das Aufspüren von Schadensstellen und deren Reparatur mit kleineren Ausfallzeiten verbunden.

Davon unabhängig scheidet eine Erdverkabelung jedoch insbesondere aus rechtlichen Gründen aus.

Gemäß § 43 EnWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörde. Das EnWG geht dabei von der Freileitung als Regelfall und dem Erdkabel als Ausnahme aus. Allerdings wird in § 43 h EnWG festgelegt, dass Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen sind, soweit die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Die in § 43 h EnWG festgelegten Voraussetzungen erfüllt das geplante Vorhaben schon deshalb nicht, weil es sich um eine Bestandstrasse und nicht um eine neue Trasse handelt. Selbst Ersatzneubauten oder etwa Mastverschiebungen innerhalb einer bestehenden Trasse sind dabei unerheblich und begründen keine neue Trasse im Sinne dieser Vorschrift.

Davon unabhängig würde auch bei einem Kostenvergleich nach betriebs- und marktwirtschaftlichen Grundsätzen und Regeln der Faktor von 2,75 aufgrund der vorhandenen Topographie und der Mehrlängen durch die verstärkte Nutzung bestehender Straßen und Wege für die Erdverkabelung nach Angaben der Vorhabenträgerin um das ca. sechsfache (Abschnitt 1) bzw. fünfzehnfache (Abschnitt 2) überschritten.



Diese hohe Überschreitung resultiert in erster Linie aus dem Umstand, dass die Herstellungskosten eines Erdkabels, das eine vergleichbare Übertragungsleistung, wie ein hier geplanter HTLS-Freileitungsstromkreis hat und somit die Zu- und Umbeseilungsmaßnahme ersetzen könnte, geschätzt rund 1.550.000,00 € pro Trassenkilometer betragen.

Auch eine Teilerdverkabelung würde im Ergebnis zu keinem besseren Kostenverhältnis führen, da für jeden Erdkabelabschnitt zwei neue Kabelaufführungsmasten errichtet werden müssten, um die Leiterseile der Freileitung statisch abfangen zu können und über Kabelendverschlüsse mit dem Erdkabel zu verbinden.

Nicht zuletzt stehen auch mögliche naturschutzfachliche Belange einer Erdverkabelung entgegen, da die Trasse der Bl.0112 im Bereich des Darmstädter Westwaldes geringfügig das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt (DE 6117-306)“ schneidet. Die geplante Um- und Zubeseilung jedoch, nutzt den bestehenden Schutzstreifen und kommt ohne bauliche Veränderungen aus, so dass zusätzliche Nutzungsbeeinträchtigungen vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Erdverkabelung der beantragten Leitung sowohl in Gänze als auch in Teilstücken wegen der überwiegenden Nachteile und insbesondere aus rechtlichen Gründen ausscheidet.

3.4 **Beantragte Trassenvariante**

Die Bl. 0112 ist im Abschnitt UA Darmstadt – UA Pfungstadt abschnittsweise für vier bzw. zwei Stromkreise technisch und betrieblich ausgelegt. Eine Zubeseilung mit einem weiteren 110-kV Stromkreis ist statisch und technisch geeignet, die Stromversorgung im Bereich Pkt. Stephan bis zur UA Pfungstadt zu erhöhen, da hier die Freileitung bereits für vier Stromkreise ausgelegt und derzeit im Mastkopf noch ein Stromkreisplatz frei ist. Für den Abschnitt zwischen der UA Darmstadt und Pkt. Stephan ist die Freileitung nur für zwei Stromkreise errichtet worden, so dass hier eine Umbeseilung mit HTLS-Leiterseilen notwendig wird, um die Stromübertragung zu erhöhen.

Die bestehenden Masten können hierbei unverändert verwendet werden. Mit der Um- und Zubeseilungsmaßnahme gehen daher weder Masterhöhungen noch Änderungen des Mastbildes einher. Die dinglich gesicherte Schutzstreifenbreite der bestehenden Trasse ist ebenfalls bereits ausreichend für den Planfall dimensioniert.

Eingriffe entstehen in erster Linie im Rahmen der Bauausführung und sind temporärer Natur. Hierdurch können die Auswirkungen in schutzwürdigen Gebieten geringgehalten werden und es findet auch keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt, die als erheblich zu bezeichnen wäre.

Durch die bereits vorhandene Barrierewirkung der Bestandstrasse ist im Rahmen der Um- und Zubeseilung auch nicht mit größeren nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass die bestehende Hochspannungsfreileitung durch Siedlungsbereiche führt und sich durch die Um- und Zubeseilung die Werte der elektromagnetischen Felder erhöhen.

Immissionschutzbelange sind auch dann noch abwägungserheblich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV unstreitig nicht zu besorgen ist, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (vgl. BayVGH Urteil vom 17. Juli 2009, Az. 22 A 09.40012). Demzufolge sind Immissionschutzbelange bei einer Hochspannungsfreileitung, die in geringer Entfernung zu Wohnhäusern verläuft, im Rahmen der Abwägung stets zu berücksichtigen, zumal aus Vorsorgegrundsätzen eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitungsstrasse und Wohnbebauung wünschenswert ist.

Zugleich gilt das Bündelungsprinzip und auch die Vorbelastungen, der im Trassenbereich der bestehenden Leitung liegenden Grundstücke, sind in die Abwägung einzustellen, da diese Vorbelastung die Schutzwürdigkeit der betroffenen Grundstücke mindert. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen, da eine Neutrassierung eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern und neue Konflikte schaffen würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010, Az. 7 VR 4/10).

Für die Um- und Zubeseilungsabschnitte finden sich in der Anlage 10 Berechnungen für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte für alle maßgeblichen Immissionsorte im Leitungsbereich. Ausgewiesen werden sowohl die Bestands- als auch die Planwerte. Aus diesen Nachweisen geht hervor, dass die höchsten zu erwartenden Werte für die magnetische Flussdichte rd. 18,1 μT und für das elektrische Feld 0,81 kV/m betragen.

Die Bestandswerte am jeweils ungünstigsten Immissionsort betragen für die magnetische Flussdichte 15,5 μT und für die elektrische Feldstärke 0,79 kV/m. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, betragen 100 μT für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke.

Die durch das Vorhaben entstehende Zusatzbelastung fällt damit am ungünstigsten Immissionsort für die magnetische Flussdichte um 2,6 μT höher und für die elektrische Flussdichte um 0,02 kV/m höher aus als die höchsten Bestandswerte. Insgesamt liegen die ungünstigsten Werte im Planfall weit unter der Hälfte, der durch die

26. BImSchV vorgesehenen Grenzwerte von 5 kV für das elektrische Feld und 100 μ T für das magnetische Feld.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch die Zubeseilung mit einem weiteren 110-kV Stromkreis bzw. durch die Umbeseilung mit HTLS-Leiterseilen nach dem heutigen Stand der Wissenschaft daher nicht zu erwarten.

3.5 Wahl der Vorhabenvariante

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze kommt die Planfeststellungsbehörde durch die unter Ziffer 3.1 bis 3.4 vorgenommene Prüfung der dargelegten Trassenvarianten zu dem Ergebnis, dass keine der betrachteten Alternativen eindeutig vorzugswürdig ist, sondern die beantragte Variante unter Berücksichtigung des Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele am besten geeignet ist, Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, Funktionserfüllung des Leitungsbaus und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergab sich keine von der Sache her andere, nahe-
liegende Trassenvariante, die zu bevorzugen gewesen wäre.

4. Raumordnung/Städtebau

Die bestehende 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 0112 zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt ist in den Bebauungsplänen der Stadt Darmstadt von 1977, 1984 und 2006 als Hochspannungstrasse verzeichnet. Die geplante Um- und Zubeseilung in bestehender Trasse befindet sich daher im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)

5.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Maßgeblich ist hierbei die Veränderung der Gestalt von Grundflächen durch dauerhafte Versiegelung von vegetationsfähigen Flächen sowie dauerhafte Änderung von Biotopstrukturen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 5 des LBP vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die in der Nebenbestimmung 3.1 und 3.6 enthaltene Anzeige- und Berichtspflicht ist durch § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG begründet. Sie soll die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vereinfachen.

Die unter 3.2 und 3.3 festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahme unterlassen werden. Die Nebenbestimmung 3.4 wird in Anlehnung an § 40 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Ferner dient die Festsetzung der Regelung in Nebenbestimmung 3.3 der Sicherstellung, dass die ohnehin in den naturschutzfachlichen Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass durch das Vorhaben nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verstoßen wird.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, sind durch die im Kapitel 5 vorgesehenen Maßnahmen und durch die verpflichtende Umsetzung durch Festsetzung der Nebenbestimmungen 3.3 und 3.5 vollständig erfüllt.

Nebenbestimmung 3.4 dient der vollständigen Kompensation des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG, da die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) als Ökoagentur des Landes Hessen auf Basis der noch vorzulegenden Freistellungserklärung die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG für das in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ermittelte Biotopwertdefizit mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher übernimmt.

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmung 3.7). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologi-



sche Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

5.2 Genehmigung nach der LSG-Verordnung

Das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ geplant und gemäß § 4 der Verordnung über o.g. Landschaftsschutzgebiet vom 23.06.2004 (St.Anz. 28/2004, S. 2294) nur mit Genehmigung zulässig. Gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wird die erforderliche Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung durch die Planfeststellung ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wurde hergestellt. Gemäß § 6 Abs. 2 o.g. Verordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da die Notwendigkeit des Vorhabens im Erläuterungsbericht ausreichend dargelegt ist.

5.3 Artenschutzrechtliche Entscheidung

Durch die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büro TNL Umweltplanung vom Oktober 2021 vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6. Immissionsschutz

Die Hochspannungsleitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei geht es nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit § 5 Abs. 1 BImSchG (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/2, vgl. auch VGH Bad. – Württemberg, Urteil vom 14.05.1996, 10 S 1/96 und BVerwG, Urteil vom 09.02.1996, 11 VR 46/95 zu elektromagnetischen

Feldern einer Bahnstromleitung). Rein vorsorgliche Schutzmaßnahmen löst § 22 BImSchG daher nicht aus.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs- und während der Bauphase zu unterscheiden.

6.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Nutzung elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden, die sich in der unmittelbaren Nähe spannungs- oder stromführender Leiter ausbilden.

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV, die im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG enthält und Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte festlegt.

Im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV stellt die hier planfestgestellte Hochspannungsfreileitung eine Niederfrequenzanlage dar. Niederfrequenzanlagen, die vor dem 22. August 2013 errichtet wurden und wesentlich geändert werden, sind so zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Wirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Bei der Ermittlung der Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen definiert § 3 der 26. BImSchV den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und § 4 die Anforderungen an die zu treffende Vorsorge.

Im Anhang 1a sind als Grenzwerte für das elektrische Feld 5 kV/m und für das magnetische Feld 200 μ T verzeichnet. Für die hier betrachtete Leitung, die mit einer Wechselstromfrequenz von 50 Hertz betrieben wird, bedeutet dies einen Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100 μ T.

An Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere in der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen



Einrichtungen dürfen wesentliche Änderungen an Niederfrequenzanlagen nur vorgenommen werden, wenn die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die sich aus der 26. BImSchV ergebenden Anforderungen sind entsprechend abgearbeitet worden.

Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder reicht es bei 110-kV Hochspannungsfreileitungen aus, wenn für die Bestimmung der im Sinne des § 3 S. 1 und § 4 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte jeweils ein an den ruhenden äußeren Leiter angrenzender Streifen von 10 m Breite betrachtet wird. Im darüberhinausgehenden Bereich verursacht die Freileitung keinen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag.

Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Als Anhaltspunkt ist dabei die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer einzelnen Person heranzuziehen. Zur Feststellung, ob ein Gebäude oder Grundstück im Einzelfall zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung von Belang. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes ist in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV in Anlage 10 der Planunterlagen erbracht. Dafür wurden von der Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 und § 4 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau innerhalb der Bereiche bis zu 10 m vom ruhenden äußeren Leiter untersucht. Die Berechnungen sind mit den Programmen FM Profil (SAG) und WinField Release 2012 (FGEU mbH), durchgeführt worden.

Gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind im Rahmen der Summationsbetrachtung auch andere Niederfrequenzanlagen und ortsfeste Hochfrequenzanlagen in die Berechnung einzubeziehen.

Die Abfrage der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur nach ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz hat allerdings ergeben, dass sich im Bereich der Leitungsplanung keine derartigen Hochfrequenzanlagen befinden.

Die Vorhabenträgerin hat zur Überprüfung der Belastungen unter Einbeziehung der maßgeblichen unterhalb der Leitung liegenden oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden maßgeblichen Immissionsorte ermittelt und dargelegt, an welchen Stellen sich die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese ausfällt.

Für alle maßgeblichen Immissionsorte werden in der Anlage 10 der Planunterlagen Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV am ungünstigsten Punkt geführt, die sowohl die Bestands- als auch die Planwerte ausweisen.

Die höchsten zu erwartenden Werte für die magnetische Flussdichte betragen 18,1 μT und für die elektrische Feldstärke 0,81 kV/m.

Daraus folgt, dass die Werte der elektrischen und magnetischen Felder entlang der Trasse sowohl unter als auch rechts und links der Leitung weit unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen.

Minimierungsgebot gem. § 4 der 26. BImSchV

Mit der am 22. August 2013 erfolgten Neufassung der 26. BImSchV sind zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt worden, die von der Vorhabenträgerin zu beachten waren. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei einer wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich minimieren.

Dies bedeutet, dass die Belastungen der Umgebung unter Beachtung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten sind.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes ist bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV ein Einwirkungsbereich von 200 m zu betrachten. Darin sind maßgebliche Minimierungsorte zu identifizieren, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Die Prüfung der Minimierung ist von der Lage der maßgeblichen Minimierungsorte in Bezug auf den Bewertungsabstand abhängig. Der Bewertungsabstand für 110 kV Hochspannungsfreileitungen beträgt 10 m.

Liegen mehrere maßgebliche Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereiches, werden diese bei der Minimierung als gleichwertig betrachtet.



Eine Maßnahme kommt daher dann nicht in Betracht, wenn sie zwar zur Minimierung an einem maßgeblichen Minimierungsort aber gleichzeitig zu einer Erhöhung der Immissionen an einem anderen der maßgeblichen Minimierungsorte führen würde.

Folgende Möglichkeiten der Minimierung entsprechen bei Energieübertragungsanlagen mit 50 Herz im Freileitungsbereich zur Zeit dem aktuellen Stand der Technik:

- a) Abstandsoptimierung
- b) Elektrische Schirmung
- c) Minimieren der Seilabstände
- d) Optimieren der Mastkopfgeometrie
- e) Optimieren der Leiteranordnung

Nach Punkt 3.1 der 26. BImSchVVwV bezieht sich das Minimierungsgebot in dem Fall, in dem auf einem bestehenden Gestänge eine neue Leitung mitgeführt wird, nur auf die mitgeführte neue Leitung.

In die Maßnahmenbewertung fließt die Verhältnismäßigkeit der ermittelten technischen Möglichkeiten zur Minimierung ein. Dabei sind die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkungen der Gesamtimmissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahme sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlage einzubeziehen.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der unter a) genannten Minimierungsmaßnahme ist das Ziel, den Abstand der Leiterseile zum Boden zu erhöhen. Dies wäre durch eine Erhöhung der Maste zu erreichen.

Für die unter b) genannte elektrische Schirmung müssten vorzugsweise unterhalb der Leiterseile zusätzliche Erdseile eingebracht werden. Aufgrund des zu gewährleistenden Bodenabstandes wäre auch in diesem Fall von einer Masterrhöhung auszugehen.

Ein Minimieren der Seilabstände (c) würde die Änderung des Mastkopfbildes voraussetzen; ein Optimieren der Mastkopfgeometrie (d) könnte über die Wahl des Masttyps erreicht werden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben baulich um einen reinen Leiterseiltausch handelt, sind Änderungen an den Masten nicht geplant und statisch auch nicht möglich. Die Bestandsmasten könnten statisch ohne Änderungen für die Umsetzung des

Vorhabens verwendet werden. Für die unter a) bis d) genannten Minimierungsmaßnahmen müssten gravierende bauliche Änderungen an den vorhandenen Masten vorgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umsetzung der unter a) – d) beschriebenen Minimierungsmaßnahmen unter den in der 26. BImSchVVwV zu berücksichtigenden Voraussetzungen nicht verhältnismäßig ist.

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen:

Die Immissionswerte am ungünstigsten Punkt betragen für die elektrische Feldstärke 0,81 kV/m und 18,1 μ T für die magnetische Flussdichte. Diese Werte liegen weit unterhalb der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 5 kV/m und 100 μ T. Für die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen wären jeweils Veränderungen an den Masten erforderlich, die nicht nur zusätzliche Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter wie z. B. Landschaftsbild und Boden mit sich bringen würden, sondern auch die Investitionskosten erheblich steigern würden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verpflichtet.

Unter dieser Maßgabe können für die Minimierung nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Bei Vorhaben, die nicht den Neubau einer Leitung, sondern nur eine reine Um- und/oder Zubeseilung zum Ziel haben, kann dieser Aufwand im Verhältnis zu der geplanten Änderung daher schnell erheblich ausfallen und dazu führen, dass die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen nicht näher in Betracht zu ziehen sind.

Die Möglichkeit der Minimierung durch eine Optimierung der Leiteranordnung/Phasenlage (e) setzt keine baulichen Veränderungen an den Masten voraus. Durch eine bestimmte Anordnung der drei Leiterseile eines Drehstromkreises können die Immissionen des magnetischen und elektrischen Feldes verringert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als ein Drehstromkreissystem auf der Freileitung vorhanden ist. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall. Allerdings ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Leiteranordnung, die an einem maßgeblichen Minimierungsort zu einer Reduzierung der Feldstärkewerte führt, an einem anderen Minimierungsort in Abhängigkeit von dessen Lage eine gegenteilige Wirkung haben kann.

Durch die Verteilung der maßgeblichen Immissionsorte flächig unter der Leitung ist jedoch keine optimale Phasenlage möglich, da grundsätzlich die Phasenlagen, die



zu geringeren Feldstärken an Immissionsorten in zentrale Lage unter der Leitung führen, zu höheren Feldstärken an Immissionsorten in randlicher Lage zur Leitung führen (und umgekehrt). Somit kann keine Minimierung durch Änderung der Phasenlage erfolgen, da zwangsläufig jede Änderung zu einer Erhöhung an mindestens einem (in der Regel jedoch an mehreren Immissionsorten) führt. Damit ist eine solche Minimierung gemäß Nr. 3.1, zweiter Absatz der 26. BImSchVVwV ausgeschlossen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die Umweltabteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

6.2 Koronageräusche

Die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen, die infolge der sogenannten Koronaeffekte entstehen können, ergibt sich aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, die Beurteilungspegel für Industrie-, Gewerbe-, Kern-, Dorf-, Misch-, allg. Wohn-, Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten festlegt.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen gem. Nr. 6.1 der TA Lärm:

		tags	nachts
1.	in Kurgeländen, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2.	in reinen Wohngebiets	50 dB(A)	35dB(A)
3.	in allgemeinen Wohngebiets und Kleinsiedlungsgebiets	55 dB(A)	40 dB(A)
4.	in Kerngebiets, Dorfgebiets und Mischgebiets	60 dB(A)	45 dB(A)
5.	in Gewerbegebiets	65 dB(A)	50 dB(A)

An Freileitungen können bei bestimmten Wetterlagen, insbesondere bei Regen, Schneefall oder Raureif aufgrund von Koronaentladungen Geräusche entstehen.

Diese elektrischen Entladungen in der Luft entstehen durch die hohe elektrische Feldstärke an der Oberfläche des elektrischen Leiters bei 380 -kV Höchstspannungsfreileitungen, wodurch die umgebende Luft ionisiert wird. Ihre Stärke ist dabei abhängig von der Luftfeuchtigkeit. Bei 110-kV-Stromkreisen tritt dieser Effekt aufgrund der niedrigeren Betriebsspannung in der Regel nicht auf.

Eine unzulässige Lärmbeeinträchtigung durch Koronageräusche, die die in der TA Lärm ausgewiesenen Grenzwerte überschreitet, kann bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Spannungsebene von 110 kV ausgeschlossen werden.

6.3 Ozon und Stickoxide

Durch die Koronaentladungen kommt es zu chemischen Verbindungen aus der Luft und ihren Inhaltsstoffen, so dass es hierdurch an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zur Entstehung von Ozon und Stickoxiden kommt.

Allerdings ist die Freisetzung von Ozon und Stickoxid entlang einer Leitung so gering, dass diese Luftschadstoffe schon in kürzester Entfernung zu den Leiterseilen nicht mehr nachzuweisen sind.

Luftverunreinigungen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

6.4 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauphase wird es in erster Linie zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und –fahrzeuge kommen.

Da die baubedingten Lärmimmissionen vornehmlich von den verwendeten Maschinen ausgehen können, findet die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Anwendung.

Darüber hinaus sind die Regelungen in der AVV Baulärm zu beachten.

Durch die Lage des Vorhabens, die kurze Bauzeit und die nur vorübergehende Beeinträchtigung von Baustellenlärm sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 BImSchG nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

7. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Hochspannungsfreileitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden.



Der Einhaltung dieser Regelungen hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen verpflichtet.

8. Abfall- und Bodenschutzrecht

Schädliche Bodeneinträge, die durch das Vorhaben selbst hervorgerufen werden und auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb desselben zurückgehen, sind nicht zu erwarten, da es sich bei dem Vorhaben um eine Um- und Zubeseilung handelt, bei der keine Bodeneingriffe vorgenommen werden.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung der beanspruchten Fläche verhältnismäßig ist (§ 7 Satz 3 BBodSchG). Das HAItBodSchG führt in § 1 die Ziele des Bodenschutzes aus. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Diesem Grundsatz wird durch das Auslegen von Fahrbohlen bzw. Aluplatten zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprochen.

9. Wasserrechtliche Belange

Die Maßnahme durchquert die Zone III der Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Allmendfeld (Schutzgebiets-ID 432-004) sowie Pfungstadt (Schutzgebiets-ID 432-049) der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Verbote der Schutzgebietsverordnungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es erfolgt kein Eingriff in den Untergrund. Anhand der eingesetzten Arbeitsmaschinen (Seilwinde, Seiltrommel, Kleintransporter) ist von keiner qualitativen Gefährdung des Grundwassers auszugehen.

10. Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

11. Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Vorhabensbereich zum Teil in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Auf solchen Flächen muss grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden.

Es sind im Zuge des beantragten Vorhabens keinerlei Erdarbeiten/Bodeneingriffe geplant. Die notwendigen Zuwegungen werden mit Alu-/Stahlplatten (in Ausnahmefällen mit Kiesschüttung auf Geotextil) befestigt. Ein Bodenabtrag erfolgt auch hierfür nicht. Somit ist eine Sondierung nach Kampfmitteln nicht notwendig.

12. Landwirtschaft

Das geplante Vorhaben verläuft auch durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich größtenteils während der Bauphase.

Die Anordnung der unter A III 6 genannten Nebenbestimmungen ist angemessen und notwendig, um die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten.

13. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die unter Ziffer A III 11 und A III 12 aufgenommenen Nebenbestimmungen verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

14. Eigentum

Die bestehende Freileitung Bl. 0112 wird seit 1973 (Abschnitt 2) bzw. 1976 (Abschnitt 1) betrieben. Für den sicheren Leitungsbetrieb ist ein Schutzstreifen erforderlich, um die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen gewährleisten zu können.

Für den Bau und Betrieb der geplanten Um- und Zubeseilungsmaßnahmen werden keine breiteren Schutzstreifen erforderlich, als diese für die Bestandsleitung bereits heute notwendig sind.



Für das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich jedoch für privates Eigentum auch neue oder stärkere Betroffenheiten. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung temporärer Arbeitsflächen und temporärer Zuwegungen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden, wenn auch in geringem Ausmaß, neue Belastungen generiert. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das, unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum.

Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Energieleitungen zur Stromversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange, zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Grundstücke, die beim planfestgestellten Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegen bereits im Einflussbereich der Bestandsleitung. Der für den 110 kV-Betrieb mit zwei bzw. vier Stromkreisen erforderliche Schutzstreifen ist deckungsgleich mit den bereits derzeit ausgewiesenen Schutzstreifen, so dass die durch die Um- und Zubeseilung betroffenen Flurstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind und eine flächenmäßige, dauerhafte Mehrinanspruchnahme nicht notwendig ist. Diese tatsächliche Vorbelastung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, da solche Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit der in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mindern. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4.10, DVBl 2010, 1300-1304 und vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13.12, UPR 2033, 345-349).

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vorgenommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten und dazu beizutragen, die von der Bundesregierung erklärten Ziele zur

Energiewende zu erreichen. Möglichkeiten, die Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

V. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung der Um- und Zubeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 0112 zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt mit einem zweiten Stromkreis bzw. mit HTLS-Leiterseilen höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne die jedoch die Versorgung der Region mit Energie nicht durchführbar wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich darüber hinaus um eine vorhandene, bereits dinglich gesicherte Trasse. Wo Veränderungen unumgänglich sind, werden die Dienstbarkeiten an die Gegebenheiten angepasst. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.



Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVL und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwander abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Zur Erhebung der Klage ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule erforderlich.


Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden

Im Auftrag


Sylvia Gundermann



Ausgefertigt:


Gundermann
Darmstadt, 06. Juni 2023